



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger
- Berufungskläger

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Intendanten
Kantstr. 71-73, 04275 Leipzig

- Beklagter
- Berufungsbeklagter

wegen

Entbindung als Rundfunkgebührenbeauftragter

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Bastius und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 9. Oktober 1997

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. März 1995 - 3 K 290/94 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Entbindung als Rundfunkgebührenbeauftragter.

Mit dem am 15.10.1992 zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag wurde der Kläger mit den Aufgaben eines Rundfunkgebührenbeauftragten betraut. Danach war er verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen des „Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31.8.1991“ in dem ihm zugewiesenen Gebiet nicht angemeldete Teilnehmer und nicht gemeldete gebührenpflichtige Rundfunkgeräte zu ermitteln und anzumelden, rückständige Rundfunkgebühren zu berechnen sowie ordnungsgemäß gemeldete Rundfunkteilnehmer in Gebührenfragen zu beraten. Zeit und Ort der Ermittlungen bestimmte er selbst. Für die Anmeldung eines Hörfunkgerätes erhielt er ein Entgelt in Höhe von 11,00 DM und für die Anmeldung eines Fernsehgerätes in Höhe von 23,00 DM. Diese Beträge wurden fällig, wenn der Rundfunkteilnehmer den festgestellten Sachverhalt durch Zahlung anerkannt hatte und dies von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) schriftlich bestätigt worden war. Der Kläger konnte den Vertragsabreden gemäß unter Einhaltung einer näher bestimmten Frist von seiner Aufgabe entbunden werden und selbst fristlos aus wichtigem Grund auf die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse verzichten.

Am 31.8.1993 suchte der Kläger im Rahmen seiner Beauftragung das Hotel „
auf. Der Inhaber des Hotels, Herr
“, und der Kläger unterschrieben
einen die Anmeldung von sechs in Gästezimmern befindlichen Fernsehgeräte betreffenden
Beauftragten- Anmeldungs- und Änderungsbeleg. Zu diesem Zeitpunkt hatte Herr

bereits ein Hörfunkgerät angemeldet. Später änderte der Kläger ohne Einverständnis von Herrn den Anmeldebeleg ab, indem er unter der Rubrik der gebührenpflichtigen Rundfunkempfangsgeräte zusätzlich sechs Hörfunkgeräte eintrug. Eine Durchschrift dieses Belegs reichte er bei dem Beklagten ein, und bei der GEZ das Original.

Einer Telefonnotiz zufolge teilte Herr dem Beklagten am 30.9.1993 mit, daß er nur ein Hörfunkgerät besitze. Die daraufhin angeforderte Durchschrift des Anmeldebelegs ging beim Beklagten am 8.10.1993 in Fotokopie und am 27.10.1993 im Original ein.

Mit als „Kündigung“ bezeichnetem Schreiben vom 27.10.1993 entband der Beklagte den Kläger mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben als Rundfunkgebührenbeauftragter.

Am 18.11.1993 erhob der Kläger vor dem Arbeitsgericht Dresden Klage (Az.: 7 Ca 8472/93) und beantragte festzustellen, daß sein Dienstverhältnis durch die Kündigung vom 27.10.1993 nicht aufgelöst sei, zumindest, daß es hilfsweise bis zum 30.6.1993 fortbestanden habe. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Er habe keine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigenden Pflichtverstoß begangen. Er sei selbst Aussteller der fraglichen Urkunde gewesen. Dies ergebe sich schon aus § 4 des Rundfunkstaatsvertrages, wonach im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 3 die Landesrundfunkanstalt Auskunft bei dem Rundfunkteilnehmer einholen und auf dieser Grundlage die Rundfunkgebührenschild festsetze. Hinzu komme, daß es nach Ziff. 1 der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung seine und nicht etwa die Sache des Rundfunkteilnehmers sei, die bereitgehaltenen Rundfunkgeräte zu ermitteln und anzumelden. Darauf weise im übrigen auch das als „Beauftragten-Beleg“ bezeichnete Formular hin, welches die beklagte Anstalt ihren Gebührensbeauftragten vorschreibe. Indem er die von ihm selbst ausgestellte Urkunde nach Aushändigung einer Durchschrift an den Rundfunkteilnehmer geändert habe, habe er unbefugt gehandelt. Zwar habe er versucht, mit dem Rundfunkteilnehmer telefonisch Kontakt aufzunehmen, um diesen von seinem Irrtum zu unterrichten. Herr sei jedoch nicht zu erreichen gewesen. Mit der Zeit habe er dann die Sache allmählich aus dem Auge verloren, weil er der festen Überzeugung gewesen sei, daß er die Eintragung der sechs Hörfunkgeräte nur vergessen habe. Denn seine Erfahrung besage, daß kein Hotel nur Fernsehgeräte besitze. Da die Gebühr für sechs Rundfunkgeräte genauso hoch sei wie für sechs Fernseh- und sechs Hörfunkgeräte, sei Herrn auch kein Schaden entstanden. Außerdem sei die Änderung sachlich richtig

gewesen. Am 1.11.1993 habe Frau in einem der Zimmer des Hotels ein Hörfunkgerät in Form eines Radioweckers vorgefunden und von Herrn die Auskunft erhalten, daß jedes Zimmer mit einem solchen Gerät ausgestattet sei. Bei der Änderung des Belegs habe er keine Täuschungsabsicht, sondern vielmehr den Willen gehabt, einen ihm unterlaufenen Irrtum zu berichtigen. Er müsse sich deshalb allenfalls vorhalten lassen, daß er sich seine Pflichtenlage nicht ausreichend bewußt gemacht habe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Beklagten zerstört sei. Selbst eine Urkundenfälschung habe regelmäßig nicht einen endgültigen Vertrauensverlust zur Folge. Die fristlose Kündigung lasse sich auch nicht in eine ordentliche Kündigung umdeuten. Ein dahingehender Wille des Beklagten sei nicht zu erkennen.

Der Beklagte begründete seinen Klageabweisungsantrag folgendermaßen:

Die Entbindung des Klägers von den Aufgaben des Rundfunkgebührenbeauftragten beruhe auf § 62 VwVfG i.V.m. den Vorschriften des BGB. Gem. § 626 BGB könne ein Arbeitsverhältnis von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher Grund sei insbesondere bei Vorliegen von Tatsachen gegeben, deren Gewicht unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertrags-teile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar gemacht habe. Ein solches Verhalten sei dem Kläger anzulasten. Er habe nachträglich eine Änderung auf dem Gebührenanmeldeformular von Herrn vorgenommen, indem er sechs Rundfunkgeräte eingetragen habe, und sich widerrechtlich die Möglichkeit verschafft, ein höheres Entgelt für seine Tätigkeit zu erzielen. Dadurch habe er seine besondere Vertrauensstellung als Rundfunkgebührenbeauftragter mißbraucht und das Ansehen des Beklagten geschädigt. Unter diesen Umständen sei es für den Beklagten unzumutbar, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger fortzusetzen. Die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB sei gewahrt. Am 27.10.1993 sei die beim Herrn verbliebene Durchschrift des Anmeldebelegs bei der Beklagten eingegangen. Noch am selben Tag sei die Beendigung des Vertragsverhältnisses vorgenommen worden. Auch die Voraussetzungen des § 242 BGB lägen vor. Nach dieser Vorschrift könne ein Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Da das Anmeldeformular nur vom Kläger und nicht auch von Herrn geändert worden sei, habe der Kläger eine Urkundenfälschung begangen. Dies hätte dazu geführt, daß Herr im Jahr 1993 zusätzliche Gebühren in Höhe von 6,75 DM monatlich und ab 1994 in Höhe von 7,50 DM monatlich entrichten müssen.

Unter dem 24.1.1994 erhob der Kläger gegen das Schreiben vom 27.10.1993 Widerspruch. Daraufhin teilte ihm der Beklagte mit Schreiben vom 25.4.1994 mit, daß es sich bei der Verpflichtung vom 15.10.1992 nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Vertrag handelt. Der Kläger werde nochmals vorsorglich zum nächstmöglichen Termin von seinen Aufgaben als Rundfunkgebührenbeauftragter entbunden.

Mit den Parteien am 4.3. bzw. 5.3.1994 zugestellten und von diesen nicht angefochtenen Beschluß vom 17.2.1994 erklärte das Arbeitsgericht Dresden den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Leipzig.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 30.3.1995 räumte der Kläger ein, er habe gewußt, daß Herr [Name] bereits ein Rundfunkgerät angemeldet habe. Die in den Hotelzimmern befindlichen Rundfunkgeräten habe er nicht gesehen. Insofern habe sich die Eintragung in den Anmeldebeleg auf seine Erfahrungen gestützt. In der Vergangenheit sei es ihm im Nachhinein öfter aufgefallen, daß mit den Eintragungen in den Anmeldeformularen etwas nicht stimmte. In diesen Fällen habe er die Änderungen in seinen Formularen vorgenommen und den Rundfunkteilnehmer telefonisch gebeten, sein Formular ebenfalls zu ändern. Dabei habe es nie Schwierigkeiten gegeben. So sei er auch im vorliegenden Fall verfahren. Er habe Herrn [Name] von dem Umstand, daß er vergessen habe, sechs Hörfunkgeräte einzutragen, unterrichten wollen. Eine Täuschung des Beklagten sei nicht möglich gewesen, da der Rundfunkteilnehmer die entsprechenden Angaben habe überprüfen können. Auch sei ihm klargewesen, daß sowohl über die Gebühreneinzugszentrale als auch über die tatsächliche Zahlung der Rundfunkgebühren eine Kontrolle möglich gewesen wäre.

Mit Urteil vom 30.3.1995 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die Entbindung von den Aufgaben eines Rundfunkgebührenbeauftragten beruhe auf § 626 BGB. Diese Vorschrift könne nicht nur auf Dienstverhältnisse sondern auch auf andere Dauerschuldverhältnisse angewandt werden. Durch die nachträgliche Änderung des Beauftragten-Anmeldungs- und Änderungsbelegs habe der Kläger seine ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt, so daß dem Beklagten die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden könne.

Gegen das seinem früheren Bevollmächtigten am 10.5.1995 zugestellte Urteil hat der Kläger am 7.6.1995 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, die Kündigung vom 27.10.1993 enthalte keine Begründung. Der Kündigungsgrund sei ihm erst später auf Anfrage telefonisch mitgeteilt worden. Die Voraussetzungen des § 626 BGB seien somit nicht erfüllt. Außerdem sei die fristlose Kündigung unverhältnismäßig. Die nachträgliche Änderung habe den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen. Nach dem Vertrag vom 15.10.1992 habe nur er das Recht, ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30.3.1995 - 3 K 290/94 - zu ändern und festzustellen, daß die am 27.10.1993 ausgesprochene Kündigung unwirksam ist und das Vertragsverhältnis bis zum 30.6.1994 fortbestanden hat.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung wiederholt er im wesentlichen das Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Hierzu ergänzend trägt er vor, daß in einer außerordentlichen Kündigung zugleich die ordentliche Kündigung liege. Er habe dem Kläger gegenüber unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er die Zusammenarbeit mit ihm zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden wolle.

Dem Senat haben die einschlägigen Behördenakten und die Akte des Verwaltungsgerichts Leipzig - 3 K 290/94 - vorgelegen. Auf diese und die Gerichtsakte im Berufungsverfahren wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die nach § 124 Abs. 1 VwGO a. F. (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 6. VwGOÄndG) statthafte und auch im übrigen zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu

Recht abgewiesen, da das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien durch die außerordentliche Kündigung des Beklagten vom 27.10.1993 beendet ist.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem von den Parteien abgeschlossenen Vertrag vom 15.10.1992 um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder um einen wegen der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts Dresden vom 17.2.1994 (§ 17a Abs. 1 GVG) der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegenden zivilrechtlichen Vertrag handelt. Jedenfalls bestimmt sich die Wirksamkeit der Kündigung in beiden Fällen im Ergebnis nach § 626 BGB.

Nach § 626 Abs. 1 BGB kann ein Dienstverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ob der hier im Streit stehende Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben eines Rundfunkgebührenbeauftragten ein Dienstverhältnis begründender Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB ist, kann vorliegend auf sich beruhen. Auf alle Fälle ist er ein sogenannter Dauervertrag. Der Kläger ist mit dem Beklagten auf Dauer eine vertragliche Bindung eingegangen, die bei der Annahme, sie sei zivilrechtlicher Natur, schuldrechtlichen Inhalts ist. Auf derartige Verträge sind - wenn sie nicht schon ohnehin ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind - die für die dort benannten Dauerverträge getroffenen, im wesentlichen übereinstimmenden Kündigungsbestimmungen der §§ 553, 626, 723 BGB entsprechend anzuwenden (vgl. BGH, Urt. v. 28.2.1972, NJW 1972, 1128, 1129). Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist konnte der Beklagte das Vertragsverhältnis daher nur kündigen, wenn ihm ein wichtiger Grund zur Seite stand (vgl. BGH, ebenda).

Gleiches gilt für öffentlich-rechtliche Dauerverträge. Ob dies im konkreten Fall aus § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 62 Satz 2 VwVfG folgt, wie das Verwaltungsgericht meint, muß vom Senat nicht abschließend entschieden werden. Denn selbst, wenn dies zu verneinen wäre, würde es der in § 626 BGB zum Ausdruck kommende (vgl. Palandt, BGB, 56. Aufl., § 626 RdNr. 2) und auch im öffentlichen Recht zu berücksichtigende allgemeine Rechtsgedanke, daß von niemandem etwas Unzumutbares verlangt werden kann, auch nicht die Fortsetzung eines

für einen oder mehrere Vertragspartner unzumutbar gewordenen Vertragsverhältnisses, erfordern, diese Rechtsnorm entsprechend anzuwenden. Gleichwohl bietet der vorliegende Fall Anlaß, auf folgende rechtliche Problematik bei der Anwendung des § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 62 Satz 2 VwVfG hinzuweisen:

Diese Vorschriften, die für verwaltungsrechtliche Verträge gemäß §§ 54 ff. VwVfG unmittelbar gelten und vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschriften analog auf sonstige öffentlich-rechtliche Verträge anwendbar sind (vgl. Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 62 RdNr. 2), verweisen ergänzend auf die Vorschriften des Vertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit auch auf die dortigen Vorschriften über die gesetzlichen Kündigungsrechte (vgl. Kopp, a. a. O., § 60 RdNr. 3). Mit dieser Auffassung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.3.1989 - 1 S 247/87 - (NVwZ-RR 1990, 215, 216). Denn im Gegensatz zu dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt geht es hier nicht um die Kündigung einer Vereinbarung, die - wie ein Vertrag zur Gründung eines Zweckverbandes - als Teilakt nur eine einmalige Rechtswirkung entfaltet, sondern um die Beendigung eines „Dauerschuldverhältnisses“. Allerdings könnte fraglich sein, ob die - unmittelbare oder entsprechende Anwendung - des § 62 Satz 2 VwVfG durch § 2 Abs. 3 SächsVwVfG ausgeschlossen wird. Nach dieser Vorschrift gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht für die Tätigkeit des Beklagten. Dagegen könnte es der Charakter des § 2 Abs. 3 SächsVwVfG als Ausnahmevorschrift wiederum gebieten, die Norm restriktiv auszulegen. Dafür könnte auch ihr Sinn und Zweck sprechen. Sie ist nach dem Bericht des Innenausschusses des Sächsischen Landtages (DS 1/2580 S. 1) in das Gesetz aufgenommen worden, weil der Beklagte ein Tendenzbetrieb sei und Art. 5 GG für diesen ein justizförmig ausgeprägtes Verwaltungsverfahren verbiete. Durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 SächsVwVfG soll demnach wohl nur die Rundfunkfreiheit und damit auch das Recht des Beklagten, die Tendenz seiner Programme festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen, vor Eingriffen geschützt werden. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur insoweit zurücktreten müssen, wie durch ihre Anwendung die Freiheit des Beklagten zur Tendenzbestimmung und Tendenzverwirklichung ernsthaft beeinträchtigt und damit das Grundrecht der Rundfunkfreiheit verletzt werden kann (vgl. zu § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG BAG, Beschl. v. 19.5.1981, NJW 1982, 124). Das wäre hier nicht der Fall. Rundfunkgebührenbeauftragte sind nämlich keine Tendenzträger. Das heißt, sie gehören nicht zu dem Personenkreis, der unmit-

telbar für die Programmgestaltung und (oder) Meinungsäußerung des Beklagten zuständig ist, also inhaltlich auf die Tendenzverwirklichung Einfluß nimmt. Ihnen obliegt einzig und allein nicht angemeldete Rundfunkteilnehmer und nicht gemeldete gebührenpflichtige Rundfunkgeräte zu ermitteln und zu melden, rückständige Rundfunkgebühren zu berechnen sowie ordnungsgemäß gemeldete Rundfunkteilnehmer in Gebührenfragen zu beraten. Dieser Tätigkeit fehlt jegliche Tendenzbezogenheit. Folglich gäbe es bei dem oben gewählten Ansatzpunkt keinen Grund, vertragliche Vereinbarungen, die die Übertragung der Aufgaben eines Rundfunkgebührenbeauftragten zum Gegenstand haben, vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetz im engen und weiteren Sinne auszunehmen. Gegen diese Auffassung könnte jedoch eingewandt werden, daß das Gesetz im Gegensatz zu § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG seinem Wortlaut nach eine solche Unterscheidung nicht trifft. Nach der zuletzt genannten Vorschrift sind die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG Anwendung findet, dienen, nur dann nicht anzuwenden, wenn die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegensteht. Da anzunehmen ist, daß der Landesgesetzgeber bei Erlaß des § 2 Abs. 3 SächsVwVfG diese bundesrechtliche Vorschrift kannte, könnte aus dem Fehlen einer Differenzierung, wie sie dort vorgenommen wird, geschlossen werden, die gesamte und nicht nur die grundrechtsrelevante Tätigkeit des Beklagten dürfe nicht an den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemessen werden. Dieser - im Ergebnis nicht entscheidungserheblichen - Frage muß jedoch nicht weiter nachgegangen werden.

Entgegen der Ansicht des Klägers scheidet die Anwendung des § 626 BGB nicht deshalb aus, weil in dem Vertrag vom 15.10.1992 nur von einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Klägers die Rede ist. Das in § 626 BGB geregelte Kündigungsrecht setzt die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses voraus. Da - wie bereits dargelegt wurde - etwas Unzumutbares von keinem verlangt werden kann, kann dieses Kündigungsrecht auch nicht zu Lasten einer Vertragspartei beseitigt werden, (vgl. Palandt, BGB, 56. Aufl., § 626 RdNr. 2).

Der Kündigung stehen keine formellrechtlichen Hindernisse entgegen, selbst dann nicht, wenn sich ihre Rechtmäßigkeit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften richten würde. Insbesondere einer vorherigen Anhörung des Klägers hätte es nicht bedurft. Die Vorschrift des § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG kann im vorliegenden Fall von vornherein keine Anwen-

dung finden, da der Partner eines verwaltungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht des in dieser Vorschrift geregelten Verfahrensschutzes bedarf (vgl. Obermeyer, VwVfG, 2. Aufl., § 62 RdNr. 30; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Aufl., § 62 RdNr. 5; a. A. Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 62 RdNr. 3). Ihm gegenüber wird kein Verwaltungsakt erlassen, der in seine Rechte eingreift, sondern lediglich eine behördliche Willenserklärung abgegeben. Dabei ist allerdings anzuerkennen, daß diese Willenserklärung wegen der mit ihr verbundenen Rechtsfolgen durchaus Verwaltungsaktähnlichkeit aufweisen kann (vgl. Bullinger, DÖV 1977, 812, 820). Zumindest bei bestimmten subordinationsrechtlichen Verträgen mag ein solcher Vergleich naheliegen, und zwar in den Fällen, in denen ein Vertrag zwischen im Über- und Unterordnungsverhältnis stehenden Parteien die Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes beinhaltet oder einen Verwaltungsakt ersetzt. Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch nicht. Bei der Übertragung der Aufgaben eines Rundfunkgebührenbeauftragten stehen sich der Kläger und der Beklagte gleichgeordnet gegenüber. Weder der eine noch der andere kann ohne Abschluß des Vertrages das damit verfolgte Ziel erreichen. Insbesondere gibt es keine Rechtsgrundlage, die den Beklagten ermächtigt, den Kläger mittels Verwaltungsakt zur Übernahme der in Rede stehenden Funktion zu bewegen. Unter diesen Gegebenheiten unterscheiden sich die Parteien nicht von Vertragspartnern im bürgerlichen Rechtsverkehr, mit der Folge, daß sie - namentlich der Kläger - keinen weitergehenden Verfahrensschutz beanspruchen können, als dort geboten. Aus diesen Gründen war nicht nur eine Anhörung des Klägers, sondern auch ein Begründung der Kündigung nach § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 39 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Begründungspflichten resultieren daher lediglich aus § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB. Danach kann der Gekündigte verlangen, daß ihm der Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird. Selbst eine Verletzung dieser Pflicht würde jedoch die Kündigung nicht unwirksam machen, sondern allenfalls Schadensersatzansprüche auslösen können (BGH, Urt. v. 18.6.1984, NJW 1984, 2689). Vielmehr ist es für die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung notwendig und ausreichend, daß der Gekündigte aus der Erklärung den Willen des Kündigenden, von der sich aus § 626 Abs. 1 BGB ergebenden besonderen Kündigungsbefugnis Gebrauch machen zu wollen, erkennen kann. Dieser Wille kann sich zum einen aus der ausdrücklichen Bezeichnung der Erklärung ergeben, z. B. als Kündigung aus wichtigem Grund bzw. als außerordentlicher Kündigung, wenn die Möglichkeit eines sonstigen besonderen Kündigungstatbestandes nicht in Betracht kommt. Fehlt es hingegen an einer derartigen Bezeichnung der Erklärung, so muß sich der Wille des Erklärenden, das Kündigungsrecht des § 626 BGB in Anspruch zu nehmen, aus sonstigen Umständen

der Erklärung zweifelsfrei ergeben (BAG, Urt. v. 13.1.1982, NJW 1983, 303 f.). Diesen Anforderungen wird die Erklärung des Beklagten vom 27.10.1993 gerecht. Der Beklagte hat in dem mit der Überschrift „Kündigung“ versehenen Schreiben ausdrücklich erklärt, daß er den Kläger „mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund“ von der mit ihm „zum 15.10.1992 geschlossenen Verpflichtung als Rundfunkgebühren-Beauftragter“ entbinde. Damit hat er hinreichend deutlich gemacht, auf welchen Kündigungstatbestand er sich stützt und welche Rechtsfolge er anstrebt.

Die Kündigung ist auch in der zweiwöchigen Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB erklärt worden. Gemäß § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB beginnt diese Frist in dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, innerhalb begrenzter Zeit für den von der Kündigung Betroffenen Klarheit darüber zu verschaffen, ob ein Vorfall zum Anlaß für eine außerordentliche Kündigung genommen wird. Andererseits soll aber die zeitliche Begrenzung der Kündigungsmöglichkeit nicht zu hektischer Eile antreiben oder den Kündigungsberechtigten veranlassen, ohne genügende Vorprüfung voreilig zu entscheiden (BAG, Urt. v. 29.7.1993, NJW 1994, 1675, 1676). Deshalb kommt es für den Fristbeginn auf die sichere und möglichst vollständige positive Kenntnis des Kündigungssachverhalts an (BAG, Urt. v. 28.4.1994, NJW 3117, 3118). Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Kündigungsberechtigte die ihm nach pflichtgemäßen Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen durchführen. Die Erklärungsfrist kann allerdings durch solche Maßnahmen nur solange gehemmt werden, wie der Kündigungsberechtigte aus verständigen Gründen mit der gebotenen Eile tatsächlich Ermittlungen durchführt, die ihm ermöglichen, eine so sichere Kenntnis von den die Kündigung rechtfertigenden Umständen zu gewinnen, daß er in einem möglichen Prozeß seiner ihn letztendlich treffenden Darlegungs- und Beweislast nachkommen kann (vgl. BAG, Urt. v. 28.4.1994, a. a. O.). Durch die am 27.10.1993 gefertigte und dem Kläger am 28.10.1993 zugegangene Kündigung hat der Beklagte die Zweiwochenfrist gewahrt. Denn der Beklagte hat vorgetragen, daß er erst am 27.10.1993 die bei dem Rundfunkteilnehmer verbliebene Durchschrift des Anmeldebelegs erhalten habe. Damit hat er geltend gemacht, erst durch dieses Schriftstück vom Kündigungssachverhalt sichere Kenntnis erworben zu haben. Diese Behauptung hält einer Überprüfung stand. Der auf der Durchschrift des Anmeldebelegs aufgebrachte Eingangsstempel bestätigt die Richtigkeit der zeitlichen Angabe. Auch in sachlicher Hinsicht ist dem Beklagten zu folgen. Diesem dürfte zwar bereits durch ein Telefonat mit Herrn

am 30.9.1993 der Fakt, auf den er später die Kündigung gestützt hat, bekannt gewesen sein. Jedoch ist es nicht zu beanstanden, daß er zunächst die Durchschrift des beim Rundfunkteilnehmer verbliebenen Anmeldebelegs angefordert hat. Denn nur so konnte er nachweisen, daß der Kläger den an die Gebühreneinzugszentrale versandten Beleg und die ihm zugeleitete Durchschrift nach Unterzeichnung des Originals durch Herrn abgeändert hat. Daß dem Beklagten schon am 8.10.1993 eine Kopie dieser Durchschrift vorlag, ist ebenfalls unschädlich, da ihm aus Beweisgründen das Recht zugebilligt werden muß, den Eingang des Originals der Durchschrift abzuwarten.

Schließlich ist die Kündigung nach der von § 626 Abs. 1 BGB geforderten abgestuften Prüfung auch in materiell-rechtlicher Hinsicht rechtmäßig. Danach hat die Feststellung des wichtigen Kündigungsgrundes in zwei systematisch voneinander zu trennenden Abschnitten zu erfolgen. Zunächst ist zu prüfen, ob ein bestimmter Sachverhalt ohne die besonderen Umstände des Einzelfalls an sich geeignet ist, einen wichtigen Kündigungsgrund abzugeben. Auf einer zweiten Stufe ist festzustellen, ob bei Berücksichtigung dieser Umstände und der Interessenabwägung die Kündigung konkret gerechtfertigt ist (BAG, Urt. v. 17.5.1984, 284, 285). Im vorliegenden Fall ist beides zu bejahen. Da es bei der Nachprüfung des wichtigen Grundes um den Fortbestand des Vertragsverhältnisses und die Zumutbarkeit der Aufrechterhaltung der vertraglichen Beziehungen mit dem Gekündigten geht, ist ein Sachverhalt nur dann geeignet, eine Kündigung zu rechtfertigen, wenn er sich auf das Vertragsverhältnis auswirkt (BAG, Urt. v. 20.9.1984, NJW 1985, 1854). Wird von dem Kündigenden - wie hier - ein verhaltensbedingter wichtiger Grund geltend gemacht, muß zudem auch ein schuldhaftes, vorwerfbares Verhalten des Gekündigten vorliegen (BAG, Urt. v. 14.2.1996, NJW 1996, 2253, 2254; a. A. Palandt, a. a. O., § 626 RdNr. 41). Von diesen Grundsätzen ausgehend war das objektiv und subjektiv vertragswidrige Verhalten des Klägers geeignet, das die Vertragsbasis bildende Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien derart zu erschüttern, daß an sich eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt war.

Soweit der Kläger mit seinem Einwand, er als Rundfunkgebührenbeauftragter und nicht der Rundfunkteilnehmer sei Aussteller des Anmeldebelegs für Rundfunkempfangsgeräte, sinngemäß geltend macht, er sei zur eigenständigen Abänderung desselben befugt gewesen und habe deshalb keine Vertragsverletzung begangen, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Anmeldung eines gebührenpflichtigen Rundfunkempfangsgeräts ist nicht Sache des Rundfunkgebüh-

renbeauftragten, sondern desjenigen, der ein solches Gerät zum Empfang bereithält (Rundfunkteilnehmer). Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RfGebStV) vom 31.8.1991, dem der Sächsische Landtag mit Gesetz vom 19.12.1991 (GVBl. S. 425) zugestimmt hat. Danach hat der Rundfunkteilnehmer die Pflicht, Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts der Landesrundfunkanstalt, in deren Anstaltsbereich er wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält, unverzüglich anzuzeigen. Bei dieser Anzeige hat nach § 3 Abs. 2 RfGebStV der Rundfunkteilnehmer - und nicht etwa der Rundfunkgebührenbeauftragte - die in dieser Vorschrift genannten Daten mitzuteilen. Dazu gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 RfGebStV auch Angaben zu Art, Zahl, Nutzungsart und Standort der Rundfunkempfangsgeräte. Zur Einhaltung dieser Vorschriften hat sich der Kläger im Vertrag vom 15.10.1992 verpflichtet. Dort ist nämlich davon die Rede, daß er bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des „Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31.08.1991“ beachten müsse. Aus dem in § 4 Abs. 5 RfGebStV geregelten Auskunftsrecht kann der Kläger ebenfalls nichts für die Richtigkeit seiner Auffassung herleiten. Nach dieser Vorschrift ist der Rundfunkteilnehmer verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt über diejenigen Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Grund, Höhe und Zeitraum seiner Gebührenpflicht betreffen. Einen darüber hinausgehenden Regelungsgehalt hat die Norm nicht. Sie beinhaltet weder die Befugnis, entgegen dem Willen des Auskunftspflichtigen Grundstücke oder Wohnungen zu betreten, noch ist mit ihr das Recht verbunden, an Stelle des Auskunfts- und Anzeigepflichtigen eine Anmeldung von Rundfunkempfangsgeräten vorzunehmen. Auch § 4 Abs. 6 RfGebStV, der der Landesrundfunkanstalt gegenüber den Meldebehörden bestimmte Auskunftsrechte einräumt, gibt hierfür nichts her. Kommt der Rundfunkteilnehmer seiner Anzeige- bzw. Anmeldepflicht nicht nach, kann er nach § 9 RfGebStV nur ordnungswidrigkeitsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Anders kann die Anmeldung eines Rundfunkempfangsgerätes nicht erzwungen werden.

Ebenso erfolglos beruft sich der Kläger auf die besondere Bezeichnung des von ihm abgeänderten Formulars als „Beauftragten-Anmeldungs- und Änderungsbeleg“. Zwar ist ihm zuzugeben, daß dieses Formular wegen seines in der Tat irreführenden Namens auf den ersten Blick den Eindruck erwecken könnte, der Anmelder der näher bezeichneten Rundfunkempfangsgeräte sei der Rundfunkgebührenbeauftragte und nicht der anzeigepflichtige Rundfunkteilnehmer. Dem ist aber nicht so. Die den Spalten für die Eintragung der persönlichen Daten

des Rundfunkteilnehmers unmittelbar nachgeordnete Erklärung über die Anmeldung der im einzelnen zu benennenden gebührenpflichtigen Rundfunkempfangsgeräte und die sich daran anschließende Ermächtigung zum Einzug der zu entrichtenden Rundfunkgebühren läßt im Hinblick auf die Pflicht des Rundfunkteilnehmers, gegenüber der Landesrundfunkanstalt die in § 3 Abs. 2 RfGebStV genannten Angaben zu machen und die anfallenden Rundfunkgebühren zu zahlen, keinen vernünftigen Zweifel daran, wessen Bekundungen in das einem Protokoll ähnliche Formular aufzunehmen sind, nämlich die des Rundfunkteilnehmers. Daß sich das Formular vorrangig an diesen richtet, zeigen auch die auf der Rückseite angebrachten Hinweise zu dessen Rundfunkgebühren- und Anzeigepflicht. Lediglich der Abschnitt zur Gebührenberechnung ist vom Beauftragten eigenverantwortlich auszufüllen. Im übrigen beschränkt sich seine Tätigkeit darauf, die Angaben des Rundfunkteilnehmers in das Formular zu übernehmen. Dieser bestätigt dann durch seine Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wiedergabe seiner Erklärung. Daß der Beauftragte danach ohne Wissen und Wollen des Rundfunkteilnehmers keine Änderungen mehr vornehmen kann, versteht sich dabei von selbst.

Ein solches Vorgehen ist schließlich auch nicht durch die Klausel im Vertrag vom 15.10.1992 gedeckt, derzufolge der Kläger nicht angemeldete Teilnehmer und nicht gemeldete gebührenpflichtige Rundfunk(empfangs)geräte „anzumelden“ hat. Allerdings ist auch hier wieder einzuräumen, daß es aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert gewesen wäre, wenn der Beklagte bei Abschluß dieses Vertrages auf eine klarere Formulierung geachtet hätte.

Denn anmeldepflichtig im Sinne des Rundfunkgebührenrechts ist - wie bereits dargelegt wurde - der Rundfunkteilnehmer. Gleichwohl läßt sich dem Vertrag wegen seines dezidierten Hinweises auf die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, zu deren Einhaltung sich der Kläger verpflichtet hat, noch hinreichend deutlich entnehmen, daß unter dem Begriff des Anmeldens lediglich die Weiterleitung von für die Rundfunkgebührenpflicht relevanten Informationen an die Landesrundfunkanstalt zu verstehen ist, damit diese gegebenenfalls ein Auskunftsverfahren nach § 4 RfGebStV einleiten kann.

Von keinem anderen Verständnis ist übrigens in Wahrheit der Kläger ausgegangen. Dieser war sich nämlich selbst darüber im Klaren, daß er nicht berechtigt ist, eigenmächtig den Anmeldebeleg abzuändern. Das zeigt die von ihm selbst eingeräumte Tatsache, daß er in diesem und in vorangegangenen Fällen, in denen er meinte, das Formular sei unrichtig ausgefüllt worden, versucht hat, für die Abänderung das Einverständnis des jeweiligen Rundfunkteil-

nehmers zu erlangen. Daraus folgt zugleich, daß sich der Antragsteller hier der Pflichtwidrigkeit seines Tuns bewußt war und damit im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB schuldhaft gehandelt hat.

Das somit objektiv und subjektiv pflichtwidrige Verhalten des Klägers wirkt sich auch maßgeblich auf das Vertragsverhältnis aus. Wie der Beklagte zutreffend hervorgehoben hat, berührt die Pflichtverletzung den Vertrauensbereich, der bei einem Rundfunkgebührenbeauftragten zum Kern des Vertragsverhältnisses gehört. Diesem obliegt es nämlich, eigenverantwortlich und ohne unmittelbare Kontrolle durch seinen Auftraggeber seiner Tätigkeit nachzugehen. Hinzu kommt, daß das Ansehen, welches der Beklagte in der Öffentlichkeit genießt und dessen er auch bedarf, nicht unwesentlich von dem Auftreten und der Integrität seiner Beschäftigten abhängt. Es liegt auf der Hand, daß dieses Ansehen in der Bevölkerung schwindet, wenn sie gewahr wird, daß die für den Beklagten auftretenden Personen gerade in dem sensiblen Bereich der Gebührenerhebung pflichtwidrig handeln. Dies gilt bei der durch einen Rundfunkgebührenbeauftragten vermittelten Anmeldung von Rundfunkempfangsgeräten umso mehr, als der Rundfunkteilnehmer darauf vertraut, daß seine für die Gebührenberechnung maßgeblichen Angaben unverfälscht an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Letztendlich ergibt auch eine die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Interessenabwägung, daß es dem Beklagten nicht zuzumuten ist, die vereinbarte Kündigungsfrist abzuwarten. Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten finden sich keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger den Anmeldebeleg abgeändert hat, um in den Genuß eines höheren Entgeltes zu kommen. Vielmehr kann ihm geglaubt werden, daß er sich bei seinem Vorgehen von der nicht gänzlich unberechtigten Annahme hat leiten lassen, ein Hotel, welches in seinen Gästezimmern Fernsehgeräte vorhält, verfüge auch über die entsprechende Anzahl von Hörfunkgeräten. Das heißt, es liegt eher nahe anzunehmen, der Kläger sei von einem, wenn auch pflichtwidrigen Übereifer bestimmt worden. Auch erscheint es nicht von vornherein unglaublich, wenn er behauptet, er habe seiner bisherigen Praxis gemäß die nachträgliche Zustimmung von Herrn [Name] zur Änderung des Belegs einholen wollen. Allerdings vermögen diese für den bei der Interessenabwägung einzustellenden Grad des Verschuldens (vgl. BAG, Urt. v. 14.2.1996, a. a. O., S. 2254) maßgeblichen Umstände nicht darüber hinwegzuhelfen, daß der Kläger in eklatanter Weise seine Kernpflichten verletzt, so daß eine fristlose Beendigung des Vertragsverhältnisses gerechtfertigt ist. Dagegen kann nicht

eingewandt werden, daß der Kläger nach der von ihm vorgelegten eidstattlichen Versicherung von Frau mit der Angabe von sechs Hörfunkgeräten möglicherweise etwas im Ergebnis Richtiges vermerkt hat. Denn es ist nun einmal die Aufgabe des Rundfunkgebührenbeauftragten, nur die Daten in den Anmeldebeleg zu übernehmen, die er von dem Rundfunkteilnehmer erhält. Darauf kann sich dieser selbst dann verlassen, wenn er - wie eventuell hier - selbst unlauter handelt.

Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.
Reich

Bastius

Sonntag

Beschluß

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 54.256,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 GKG. Dabei bemißt der Senat das für die Streitwertfestsetzung maßgebliche Interesse des Klägers an der begehrten gerichtlichen Entscheidung nach der Höhe des im Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung (28.10.1993) und dem von ihm als Kündigungszeitpunkt anerkannten Tag (30.6.1997) voraussichtlich erzielten Bruttoverdienstes. Da sich der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst des Klägers auf etwa 6.782,00 DM belief, war der Streitwert auf 54.256 DM (8 x 6.782,00 DM) festzusetzen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.
Reich

Bastius

Sonntag

